

25.11.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstums-
programms (2. SKWPG)

Punkt **3 b** der **663.** Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des
Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b wird § 22 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Satz 3 ist die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1994" zu
ersetzen.

Begründung:

Eine "Nullrunde" bei der Anpassung der Sozialhilfesätze vom 01.07.1994 bis
zum 30.06.1995 ist abzulehnen. Sozialhilfe sichert das Existenzminimum und
sollte schon deshalb zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes regelmäßig angepaßt
werden.

Eine Anknüpfung an die Nettolohnentwicklung und nicht - wie bisher - an das
Bedarfsdeckungsprinzip ist allerdings in wirtschaftlich schweren Zeiten
vertretbar. Sozialhilfeempfänger werden so nicht besser-, sondern mit allen
anderen Bürgern gleichgestellt. Ihre Bezüge können zwar real sinken, aber nur in
dem Umfang, in dem alle Bürger Einkommenseinbußen hinnehmen müssen und
nicht - wie bei einer "Nullrunde" - darüber hinaus. Deshalb erscheint eine
Anknüpfung der Sozialhilfe an die Nettolohnentwicklung statt einer "Nullrunde"
bereits ab 1994 sachgerecht.

Ausgegeben am 25. NOV. 1993